



Wegleitung Patientenverfügung

Unter Berücksichtigung des Erwachsenenschutzrechtes

Impressum

Herausgeberin:
EXIT Deutsche Schweiz
Postfach
8032 Zürich
Tel: 043 343 38 38

Text: Melanie Kuhn, Ilona Bethlen
Gestaltung: Hans Pauli
Schrift: Vollkorn, grafikfritze.de
Druck: DMG, Zug, info@dmg.ch

© EXIT Deutsche Schweiz, 8. überarbeitete Ausgabe 2017

Wegleitung zur Patientenverfügung von EXIT

Liebes Exit-Mitglied

Diese Wegleitung soll Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung und Ihrer Werteerklärung behilflich sein.

Die EXIT-Patientenverfügung geht im Grundsatz davon aus, dass Sie Ihr Leben bei einer aussichtslosen Prognose nicht unnötig verlängern lassen wollen.

Sollten Sie andere Bedürfnisse oder offene Fragen haben oder wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch, zögern Sie nicht, sich mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Gerne sind wir Ihnen beim Erstellen Ihrer individuellen Patientenverfügung behilflich – telefonisch oder persönlich.



Die EXIT-Patientenverfügung – wozu?

Damit Ihre Selbstbestimmung weitgehend erhalten bleibt, auch wenn Sie nicht mehr selber entscheidungsfähig sind.

Damit Sie in den letzten Monaten, Tagen und Stunden Ihres Lebens so behandelt werden, wie Sie persönlich es für richtig halten.

Damit Ihre Bezugspersonen sowie Ihre Vertretungspersonen entlastet sind und wissen, wie sie in Ihrem Sinn entscheiden sollen.

Damit Ihr Wille schriftlich verfügt, an einem sicheren Ort hinterlegt und elektronisch jederzeit weltweit abrufbar ist.

Damit EXIT notfalls Ihre Bezugspersonen unterstützen kann beim Umsetzen Ihres Willens, sei es mit medizinischer oder mit juristischer Beratung.



Rechtliches

Seit 1. Januar 2013 gilt in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht; die Patientenverfügung ist damit gesetzlich verbindlich (Art. 370 ff. ab 1.1.2013 im Zivilgesetzbuch).

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in einer Entscheidungssituation zu klären, ob die Patientin oder der Patient eine Patientenverfügung erstellt hat und müssen diese umsetzen (Ausnahme: Notfälle).

Die schriftliche Patientenverfügung ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Wichtig ist eine regelmässige Erneuerung oder unterschriebene Bestätigung Ihrer Patientenverfügung mindestens alle 3 bis 5 Jahre.

Die Patientenverfügung ist schriftlich und im Zustand der Urteilsfähigkeit zu erstellen und zu widerrufen.



Als Einstieg ins Thema: Die Werteerklärung

In der Werteerklärung halten Sie Ihre persönliche Einstellung zum Leben und zum Sterben fest. Deshalb ist das Ausfüllen der Werteerklärung sehr empfehlenswert.

Sie belegen, dass Sie sich mit Ihrem Lebensende auseinandergesetzt haben.

Sie geben dem medizinischen und pflegerischen Personal Auskunft über Ihre Vorlieben und Abneigungen.

Sie geben Ihren Bezugs- und Vertretungspersonen wichtige Orientierungshilfen.

Sie begrenzen den Interpretationsspielraum Ihrer Patientenverfügung.

Bitte kreuzen Sie auf der letzten Seite der Patientenverfügung das entsprechende Hinweiskästchen an, falls Sie die Werteerklärung ausfüllen und Ihrer Patientenverfügung beilegen.



Ihre Patientenverfügung

Personalien

Bitte kontrollieren und ergänzen Sie die vorgedruckten Personalien auf Ihrer Patientenverfügung: Sind Name, Adresse, Geburtsdatum und Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit) korrekt?

Bezugspersonen

Nennen Sie in den vorhandenen Adresszeilen nach Möglichkeit mindestens eine Bezugsperson (z.B. Angehörige, Freunde, Hausarzt).

Nennen Sie die Bezugspersonen in der Reihenfolge, in welcher Sie von Ihnen vertreten werden wollen.

Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihren Bezugspersonen und erklären Sie, was Sie von ihnen erwarten.

Überreichen Sie Ihren Bezugspersonen eine Kopie Ihrer Patientenverfügung oder eine Patientenverfügungszusatzkarte.

Informieren Sie Ihre Bezugspersonen, dass EXIT jederzeit um Unterstützung angefragt werden kann, falls es zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Patientenverfügung kommt.

Diese Person(en) soll(en) nicht informiert werden

Sollte es in Ihrem näheren Umfeld Personen geben, welche nicht über medizinische Massnahmen an Ihnen entscheiden dürfen, können Sie diese hier namentlich aufführen.



Wann kommt die EXIT-Patientenverfügung zur Anwendung?

Sobald Sie selber urteilsunfähig sind oder sich nicht mehr äussern können zu medizinischen Entscheidungen *und* eine dauerhafte Schädigung Ihrer Lebensfunktionen vorliegt mit aussichtsloser Prognose *und* eine dauerhafte Pflegeabhängigkeit unumgänglich ist.

Im Notfall keine Reanimation (NO CPR: No Cardiopulmonary Resuscitation)

In einer Notfallsituation kommt die Patientenverfügung in der Regel aus zeitlichen Gründen nicht zum Tragen, sondern das behandelnde Personal geht im Grundsatz vom (Über-)Lebenswillen des Patienten aus und ergreift sofort lebensrettende Massnahmen. Wenn dies auch Ihrem Willen entspricht, so kreuzen Sie a) an.

Je weniger Zeit zwischen dem Herz-Kreislauf-Stillstand und dem Beginn der Reanimationsmassnahmen verstreicht und je gesünder ein Patient vor dem Ereignis war, desto grösser sind seine Überlebenschancen ohne gravierende Folgeschäden.

Eine Wiederbelebung zu verbieten, kann z.B. in folgenden Fällen sinnvoll sein: Patientin steht am Lebensende, vorbestehende chronische oder fortschreitende Erkrankung, hohes Lebensalter.

Trifft dies bei Ihnen zu, überlegen Sie sich sorgfältig, ob Sie eine Reanimation von vornherein verbieten wollen. Falls ja, kreuzen Sie b) an und begründen Sie Ihre Entscheidung kurz an der dafür vorgesehenen Stelle.

Wenn Sie sich für die Variante b) entscheiden, erhalten Sie mit der Rücksendung Ihrer hinterlegten Patientenverfügung von uns einen Aufkleber mit dem Hinweis: «Reanimation verboten / NO CPR». Dieser Aufkleber ist handschriftlich zu datieren und zu unterschreiben. Anschliessend können Sie ihn auf Ihrem EXIT-Mitgliederausweis anbringen.

Sollten Sie in der Frage der Reanimation unsicher sein, besprechen Sie sie mit Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson.

Zusatzkarten für den Online-Zugriff

Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für den Online-Abwurf der Patientenverfügung finden Sie auf dem EXIT-Mitgliederausweis. Zusätzliche Karten in Hartplastik können Sie jederzeit bestellen.



Bestellen Sie die Zusatzkarten, die Sie auch Ihren Vertretungspersonen abgeben können, mit der Bestellkarte auf der nächsten Seite.

▲▲▲ hier abtrennen ▲▲▲



BESTELLUNG ZUSATZKARTEN FÜR DEN ONLINE-ZUGRIFF AUF DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Ihre Vorteile:

- Online-Zugriff auf die Patientenverfügung aus jedem Spital auf der Welt
- Bequemer Zugriff für Ihre Vertretungspersonen
- Solide Karte in Kreditkartenformat

Bitte senden Sie die ausgefüllte Karte an:

EXIT Deutsche Schweiz

Postfach

8032 Zürich

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 043 343 38 38.

ZUSATZKARTEN FÜR DEN ONLINE-ZUGRIFF



Bitte in ein Couvert stecken und frankieren.

Ich bin bereits EXIT-Mitglied und bestelle:

Frau* Herr* (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name* _____ Vorname* _____

Strasse* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Telefon* _____ Mobiltelefon _____

Email _____ Mitgliedernummer* _____

Anzahl _____ Zusatzkarte(n) mit Zugriffsdaten à je CHF 10.80 (inkl. MwSt.)

(* Pflichtfelder)

Datum* _____ Unterschrift* _____

Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose

1. Unterlassung oder Abbruch aller lebensverlängernden Massnahmen

Damit fordern Sie Verzicht auf Reanimation, Intensivmedizin, Ernährung mittels Sonde, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Antibiotika und Chemotherapien. Das bedeutet Verzicht auf alle Massnahmen, welche eine Heilung oder Lebenserhaltung beabsichtigen.

Beispiel: Eine Person ist vollständig pflegebedürftig nach einem Hirnschlag, der allgemeine Gesundheitszustand ist schlecht, und es bestehen keine Heilungsaussichten. Nun wird zusätzlich eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Patientenverfügung wird auf eine Behandlung der Lungenentzündung mit Antibiotika verzichtet.

2. Strikte Beschränkung auf die Linderung von Schmerzen und Beschwerden

Damit verlangen Sie eine ausreichende Versorgung mit Medikamenten. Zudem ordnen Sie eine *palliative Betreuung* und allenfalls eine *palliative Sedierung* an. Die Palliativmedizin hat sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst gute Lebens- bzw. Sterbensqualität herbeizuführen, ohne dabei unnötige Behandlungen einzusetzen.



Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose

Palliative Betreuung: statt Heilung nur noch Linderung und ganzheitliche Betreuung nach Bedarf, d.h. medizinisch, pflegerisch, psychologisch, sozial, spirituell.

Palliative Sedierung: hochdosierte Versorgung mit Schmerz- und Beruhigungsmitteln; die damit verbundene Bewusstseinsstrübung kann dazu führen, dass Patientinnen und Patienten nicht mehr ansprechbar sind, bis der Tod eintritt.

3. Zusatz bei Demenz-Erkrankung

Bei einer Demenz-Erkrankung gelten die Punkte 1 und 2 ebenfalls. Zusätzlich verlangt die unter Punkt 3 vorgeschlagene Behandlung, dass eine Verweigerung oder Unmöglichkeit der Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme zu akzeptieren ist.

Sollten Sie mit einer Demenz-Diagnose konfrontiert werden und eine Freitodbegleitung mit EXIT in Betracht ziehen, so ist es wichtig, frühzeitig mit unserer Geschäftsstelle in Kontakt zu treten. Denn eine Begleitung ist nur möglich, solange die sterbewillige Person urteils- und handlungsfähig ist.



Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose

4. Forschung am eigenen Körper zu Lebzeiten

Überlegen Sie sich, ob Sie bereit sind, an einer Studie zu Forschungszwecken teilzunehmen, wenn Sie sich dazu nicht mehr äussern können (z. B. Erprobung neuer Medikamente).

5. Organspende

Bilden Sie sich auch zu diesem Punkt eine Meinung. In der Schweiz gilt die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung: Hat sich jemand nicht zur Organspende geäussert, so entscheiden die Bezugspersonen stellvertretend, ob eine Organentnahme zu Transplantationszwecken erlaubt wird. Mit einem klaren Ja oder Nein entlasten Sie Ihre Angehörigen von einer möglicherweise schwierigen Entscheidung.

6. Haftungsentbindung

Ihre Selbstbestimmung ist verbunden mit Selbstverantwortung. Die Behandelnden werden daher von jeglicher Verantwortung befreit, solange sie die Anweisungen in Ihrer Patientenverfügung getreu befolgen.



Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose

7. Aktualisierung

Bitte lassen Sie diesen letzten Abschnitt vorerst leer. Hier sollten Sie Ihre Patientenverfügung in Zukunft alle paar Jahre mit Datum und Unterschrift erneut bestätigen, nachdem Sie sie kontrolliert und bei Bedarf abgeändert oder ergänzt haben (alle 3 bis 5 Jahre*).

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig aktualisieren, andernfalls könnte sie als überholt erscheinen und dadurch entkräftet werden.

*Falls sich früher wesentliche Änderungen ergeben (z.B. Adressänderungen, Bezugspersonenwechsel, inhaltliche Ergänzungen) oder Sie keine Bezugspersonen eingetragen haben, empfiehlt sich eine jährliche Aktualisierung.

8. Unterschrift

Für die Gültigkeit müssen Sie Ihre Patientenverfügung datieren und handschriftlich unterzeichnen.



Besonderes: Freitodbegleitung und aktive Sterbehilfe

Wir bitten Sie, weder einen begleiteten Freitod noch aktive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung zu verlangen.

Es ist nicht möglich, sich mit einer Patientenverfügung eine Freitodbegleitung zu sichern; denn die Patientenverfügung kommt erst zur Anwendung, wenn man nicht mehr urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äussern kann.

Eine Freitodbegleitung ist hingegen nur im Zustand der Urteils- und Handlungsfähigkeit möglich.

Die aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz gesetzlich verboten. Einer verbotenen Forderung wird nicht entsprochen.

Enthält die Patientenverfügung Forderungen nach nicht erfüllbaren und/oder strafbaren Handlungen, so kann dies die Gültigkeit der gesamten Patientenverfügung in Frage stellen. Patientenverfügungen mit entsprechendem Inhalt werden von unserer Geschäftsstelle zurückgewiesen und nicht hinterlegt.



Der Mitgliederausweis als Patientenverfügungskarte

Ihr Mitgliederausweis ist neu auch Ihre Patientenverfügungskarte.

Ihre Mitgliedernummer ist Ihr Benutzername, darunter finden Sie Ihr persönliches Passwort. Mit diesen Zugangsdaten haben Sie und Ihre Bezugspersonen oder die Behandelnden auf dem Internet unkompliziert und rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Patientenverfügung.

Weitere Karten für Ihre Bezugspersonen erhalten Sie gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 10.80 (inkl. MwSt.) auf der Geschäftsstelle oder mit dem Bestellschein in der Mitte dieser Wegleitung.

Ihre Patientenverfügung ist komplett

Bitte senden Sie uns Ihre Patientenverfügung – evtl. mit Werteerklärung – im beiliegenden Umschlag zurück. Sie wird dann bei uns elektronisch erfasst und hinterlegt. Das Bearbeiten der Patientenverfügung dauert in der Regel ca. drei Wochen. Anschliessend erhalten Sie Ihr Original gestempelt retour, und Sie können die Verfügung jederzeit bequem online abrufen.



Beratung

Für weitere Fragen oder für ein persönliches Beratungsgespräch zur Patientenverfügung nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Geschäftsstelle.

Tel. 043 343 38 38

Gerne erstellen wir in einem Gespräch mit Ihnen eine individuelle Patientenverfügung und beantworten Ihre Fragen rund um das Lebensende.

Die Beratungsangebote von EXIT sind für Mitglieder unentgeltlich.





Checkliste

- Sind meine Adresse, mein Geburtsdatum und mein Heimatort eingefügt und korrekt?
- Habe ich die Patientenverfügung mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Werteeerklärung ausgefüllt und ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Beilage der Werteeklärung in der Patientenverfügung erwähnt? (Bitte Ja oder Nein ankreuzen).